

mannt, weil er meint, die Folgen kalkulieren zu können, ist für den anderen eine nicht mehr akzeptable Gefahr. Kein Metakriterium ist in Sicht. Davon wird auch das Partizipationsproblem, das Ropohl anspricht, tangiert.

((11)) Auf den ersten Blick erscheint es verwirrend, daß Ropohl die für unbegründbar gehaltene "Moralisierung von Wahrscheinlichkeiten" ((27)), wie sie etwa mit dem Verfassungsgerichtsverständnis vom hinzunehmenden "Restrisiko" gegeben sei, einer "konsequenten Demokratisierung" unterwerfen will. Der zweite Blick jedoch zeigt, daß es Ropohl hier weniger um die Probleme kognitiver und normativer Zurechnung von Folgen riskanten Handelns geht, sondern um das Problem der sozialen Zurechnung. Wie wir gezeigt haben, berührt Ropohl dieses Problem mit dem normativen Postulat, niemand dürfe andere einem "Risiko" aussetzen, das sie nicht freiwillig selbst eingehen ((28)), ohne jedoch seine systematische Bedeutung (Differenz von Gefahr und Risiko) zu erkennen. Diese Frage hat mit dem Algorithmus des "Erwartungswerts" rein gar nichts zu tun. Vielmehr dreht es sich darum, ob die Gesellschaft solche Handlungen grundsätzlich ausschließen will, die auch nur im entferntesten einen Beitrag zum Eintritt "unannehmbarer" Schäden zu leisten imstande wären. Insofern mißversteht Ropohl Jonas, dessen Heuristik der Furcht in Metakriterien der Vorsicht ("Vorrang der guten vor der schlechten Prognose") mündet ((22)). Denn dieses Metakriterium stellt keinen probabilistischen Fehlschluß dar, sondern gründet auf der gesellschaftlich strittigen Prämisse der "Unannehmbarkeit". Unterstellt man einen gesellschaftlichen Konsens über die Klassifizierung und Beurteilung "äußerst schädlicher" und daher unannehmbare Schäden, ergäben sich daraus im Horizont der besagten Ungewißheiten gerade solche Metakriterien, die in den Bestand normativer moralischer und rechtlicher Regeln zur Sicherung gesellschaftlicher Reproduktion und Integration einzugehen hätten. Mit Blick auf das konkrete Beispiel der Atomtechnologie wäre damit der gesellschaftlich zugestandene Rahmen für riskante Entscheidungen partikularer Akteure nicht nur eingeschränkt (wie heute durch Normen technischer und organisatorischer Sicherheit), sondern eliminiert. Den Herstellern und Betreibern von solchen Anlagen wäre die Grundlage für wie immer riskante Entscheidungen entzogen, widrigenfalls sie zur "Verantwortung" zu ziehen wären.

((12)) Strittig ist die Prämisse und damit die Forderung, die geltenden moralischen und rechtlichen Normen der Gesellschaft insoweit zu ergänzen. Kann wenigstens daran eine "konsequente Demokratisierung" etwas ändern? Wir behaupten: nein. Denn auch demokratische Entscheidungen in der Gesellschaft reproduzieren die Differenz von Risiko und Gefahr. Demokratie als Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit mutet der Minorität gerade das als Gefahr zu, was sie als Mehrheit an Risiko zu tragen bereit ist. Ropohl ahnt dieses Dilemma, wenn er auf Möglichkeiten des Minoritätenschutzes zu sprechen kommt ((30)). Bei "Kollektivrisiken" sei das Mehrheitsprinzip tendenziell durch das Konsensprinzip zu ersetzen. Dies gilt u.E. nicht nur tendenziell. Vielmehr zeichnet sich Demokratie als Form und Entscheidungsregel politischer Herrschaft gerade durch einen vorgängigen Konsensbestand aus, mit welchem wechselnde Mehrheiten von wechselnden Minderheiten in einem bestimmten Rahmen ermächtigt werden, bindende Entscheidungen auch gegen Willen, Interessen und Überzeugungen der jeweiligen Minderheit zu treffen.

((13)) Wenn eine demokratische Politisierung bzw. konsequente Demokratisierung weder die Differenz von Risiko und Gefahr aufheben, noch den vorgängigen Konsens überschreiten kann, im Rahmen dessen Mehrheiten zur Herrschaft ermächtigt werden, bleibt für elementare Bestimmungen des gesellschaftlich Erlaubten und Verbotenen nur der Versuch zum Konsens. Daran knüpfen sich eine Reihe prozeduraler Fragen, deren theoretische Schwierigkeiten (etwa in einer Diskurstheorie der Moral) nur noch übertroffen werden durch praktische Schwierigkeiten ihrer möglichen Umsetzung (Habermas 1992). Wir machen uns nicht anheischig, hierzu eine Lösung zu präsentieren, meinen jedoch, daß Überlegungen wie etwa zur Ausgestaltung von Quoren ((30)) bei weitem zu kurz greifen.

((14)) Aber gleichgültig, in welchen Verfahren gesellschaftlich verbindliche Normen des Handelns partikularer Akteure nun zustande kommen (können) - in jedem Fall stellt dies einen Akt gesellschaftlicher Setzung dar, den die Gesellschaft als fiktives Subjekt an sich selbst vollzöge. Dieser Akt selber kann im Kern nicht mehr im Konzept von Verantwortungshandeln begriffen werden. Vielmehr gehört der scheinbar einschlägige "kollektivistische Verantwortungsbegriff" ((17)) zu jenen Produkten der Ropohlschen Kombinatorik, die "aus logischen oder tatsächlichen Gründen widerspruchsvoll erscheinen" ((17)), insbesondere dann, wenn Gesellschaft als "Weltgesellschaft" gefaßt wird. Die bereits erwähnten Aporien einer selbstreferentiellen individuellen oder "politischen" Verantwortung reproduzierten sich hier nur auf höchstem Niveau.

Literatur

- Theodor W. Adorno, Ohne Leitbild - Parva aethetica, Frankfurt 1967.
 Jürgen Habermas, Erläuterungen zur Diskursethik, Frankfurt 1991.
 Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung, Frankfurt 1992.
 Niklas Luhmann, Risiko und Gefahr, in: ders.: Soziologische Aufklärung 5, Opladen 1990, S. 131-169.
 Günter Ropohl, Ob man die Ambivalenzen des technischen Fortschritts mit einer neuen Ethik meistern kann?, in: Hans Lenk, Matthias Maring (Hrsg.), Technikverantwortung, Frankfurt/New York 1991, S. 47-78.

Adresse

Gotthard Bechmann und Fritz Gloede, Kernforschungszentrum Karlsruhe, Abteilung für Angewandte Systemanalyse, Postfach 36 40, D-76021 Karlsruhe

Wer verantwortet, der riskiert...

Christiane Bender

((1)) Goethes Diktum, der Handelnde sei immer gewissenlos, duldet keine Ausnahme. Beide Idealtypen, die Weber in seinem Aufsatz 'Politik als Beruf' diskutiert, lassen sich darunter subsumieren: Der Gesinnungsethiker - so zeigt Weber dessen Verfehlung auf - trachte danach, sein Handeln auf höchste Werte zu gründen, hingegen mit den Folgen seines Handelns und den Konsequenzen, die andere zu tragen hätten, belaste er sein Gewissen nicht. Am gesinnungsethischen Handeln ist zudem die unvermittelte Gewalttätigkeit oder auch die romantizistische Wirkungslosigkeit kritisiert worden. Der Verantwortungsethiker, den Weber typologisch dem Gesinnungsethiker entgegensetzt, beden-

ke und kalkuliere skrupulös die erwartbaren Folgen, zeige Kompromißbereitschaft und sei daher bereit, in Anbetracht des zu erwartenden Erfolgs Prinzipien zu verletzen. Im Hinblick auf Ropohls Ausführungen über das sogenannte Risiko im Prinzip Verantwortung müssen wir allerdings fragen: liegt nicht schon eine erhebliche Gewissenlosigkeit des Verantwortungsethikers darin, sich anzumaßen, Folgen und Konsequenzen seines Handelns für sich und andere zu verantworten, die nur wahrscheinlich, möglicherweise aber auch nicht eintreten? Der Vollständigkeit halber sei noch hinzugefügt, daß naturgemäß derjenige, der es unterläßt zu handeln, nur vordergründig vom Verdacht der Gewissenlosigkeit zu befreien ist, da auch das Unterlassen kein natürliches, sondern ein bedeutsames Verhalten eines Individuums ist, welches für es selbst und eventuell auch für andere schlimme Folgen zeitigen kann.

(2) Das Anliegen einer Ethik der Verantwortung besteht darin, den Menschen als ein handelndes Wesen zu begreifen und Prinzipien und Leitsätze vorzustellen, die es mit den genannten Problemen aufnehmen. Ropohl greift in diese Debatte ein. Deren Teilnehmer sind u.a. Jonas, Apel, Birnbacher, Spaemann - mit völlig unterschiedlichen Konzepten. Bei den Autoren herrscht jedoch Einigkeit darüber, daß die Situation des Handelnden sich unter den Bedingungen der ungeheuren Wirkung nahezu unkontrollierbarer Technologien und großtechnischer Systeme verschärft habe und für eine Ethik der Verantwortung neue Herausforderungen aufwirft. Ropohl zieht den Schluß, daß die Ethik der Verantwortung mit der Politik demokratischer Verfahren der kollektiven Abstimmung über Risiken, die Handelnde und Betroffene tragen, zu versöhnen sei. Mit der nötigen Gewissenlosigkeit des Kritikers und Argumentierenden werden wir die Kritik diskutieren, welche Ropohl gegen eine im Prinzip Verantwortung begründete Ethik vorbringt.

Das Anliegen einer Ethik der Verantwortung und die technologischen Konsequenzen einer utilitaristischen Ethik der Verantwortung

(3) Der Begriff der Verantwortung ist zu einem Schlüsselbegriff der Moderne geworden. Aus seiner Sicht läßt sich das Verhältnis des Menschen zu sich selbst, zu seinen Mitmenschen und bezüglich der Objekte seines Handelns als aktives, veränderndes, gestaltendes Verhältnis begreifen, für das dieser wesentlich zuständig ist. Schicksal, Natur und Tradition werden nicht mehr als bestimmende Instanzen angesehen, wenn nach den Gesetzen und Bedeutungen des menschlichen Handelns gefragt wird. Das Wort selbst gibt einen weiteren Hinweis darauf, daß diese Zuständigkeit sich als ein sprachlich-dialogisches Verhältnis der Antwort des Individuums auf das fragende Ansinnen eines anderen darstellt. Im Unterschied zur Rekonstruktion der Inhalte der Verantwortungsrelationen, die in einer jeweiligen Gesellschaft wirksam sind und sich in sozialen, juristischen und politischen Zurechnungsregeln, Akteurdefinitionen und Legitimationsmustern von Institutionen konkretisieren, hat die philosophische Ethik der Verantwortung ein prinzipielles Anliegen: Sie erörtert Maximen und Maßstäbe, die vom Individuum im Hinblick auf andere Handelnde prinzipiell befolgt werden sollen und aufgrund derer überhaupt sinnvollerweise davon gesprochen werden kann, jemand handele verantwortlich. Ropohl kapriziert sich auf eine utilitaristische-

individualistische Spielart der Verantwortungsethik und geißelt diese. Sie schlägt dem Individuum vor, sein Handeln am Kriterium des Nutzens der Folgen für den Handelnden (und für die Betroffenen) zu orientieren. Bei dieser Vorschrift muß bedacht werden, daß der Handelnde das Eintreten der antizipierten Folgen steuern und kontrollieren kann. Dagegen führt Ropohl die Gegenargumentation, aufgrund derer erkannt werden soll, daß die utilitaristische Vorschrift zur Verantwortung der Folgen kein sinnvolles Prinzip enthält: Folgen des Handelns stellen sich - so Ropohl - nicht mit Gewißheit, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit ein. Die Risiken des Eintretens der guten oder der bösen Folgen könne aber nur der Handelnde mit sich selbst abrechnen. Für Mitmenschen, die ebenfalls von dem Eintreten der guten oder bösen, nutzenreichen oder nutzenarmen Folgen betroffen werden, könne der Handelnde keine Verantwortung übernehmen. Die Verantwortung und damit die potentiellen Risiken müßten diejenigen übernehmen, die von den Risiken betroffen sind. "Für anderer Menschen Risiken kann niemand die Verantwortung übernehmen; dafür sind allein die zuständig, die das Risiko trifft." ((4))

((4)) Wieder einmal ist erwiesen: Der Handelnde ist immer gewissenlos, ob er moralisch gesinnt für die Folgen aufkommen will oder ob er die Folgekosten allein denen zuschiebt, die es möglicherweise trifft!

((5)) Dennoch überzeugt es uns nicht, aufgrund der Überlegung, Folgen treten nur wahrscheinlich ein, das utilitaristische Verantwortungskonzept zu kritisieren. Jede ethische Überlegung richtet sich auf Verhaltensweisen, die so und auch anders erfolgen können. Die Verhaltensvorschrift, die Folgen zu kontrollieren, macht somit nur Sinn unter Bedingungen von Kontingenz, Komplexität, Unsicherheiten und Risiken. Die Sorge des Handelnden für den Ablauf der Handlung setzt gerade voraus, daß das Realisieren des jeweiligen Zwecks nicht gesichert ist. So können wir uns zwei unterschiedliche Handlungsszenarien für den utilitaristischen Verantwortungsethiker ausmalen, die sich aus seiner Haltung ergeben und die beide höchst konsequenzenreich auf die Technikentwicklung einwirken: Beispielsweise stimuliert das Interesse an der Steuerung und Kontrolle von Folgen und Nebenfolgen und Risiken die Entwicklung von neuen Technologien (Expertensysteme, CIM, Kommunikations- und Informationstechnologien etc.), mit deren Hilfe komplexe Daten von Handlungsketten verarbeitet und "störende" Akteure beherrscht werden können. Denn aus der Perspektive des am Erfolg orientierten Handelnden stellt sich der konkrete Mitmensch als erhebliches Risiko dar. Im Gegensatz zu dieser Strategie kann aus dem utilitaristischen Verantwortungsansatz ebenfalls die Parole "small is beautiful" deduziert werden. Gemeint ist eine Politik, die es sich zum Ziel setzt, soziale, politische und technologische Voraussetzungen zu schaffen, welche von den Handelnden unmittelbar eingesehen und kontrolliert werden können, allerdings um den Preis des Abbruchs der Reflexion an den Grenzen der gesetzten Sinnprovinz.

((6)) Zusammenfassend: Der von uns idealtypisierte utilitaristische Verantwortungsethiker kalkuliert Risiken auf einer Kosten-Nutzen-Analyse, ohne sein Gewissen mit unnützer Moral zu belasten. Die von Ropohl ins Spiel gebrachte Moralisierung der Wahrscheinlichkeit macht Sinn aus einer völlig anderen Verantwortungsethik, so wie sie u.a. Jonas in seinem

Buch "Das Prinzip Verantwortung" entfaltet. Jonas geht es nämlich um eine Ethik der Verantwortung, die das Individuum auffordert, die Konsequenzen seines Handelns, die sich für seine Zeitgenossen und für nachfolgende Generationen ergeben, in Betracht zu ziehen. Jonas fordert den Akteur auf, sein Handeln zu unterlassen, wenn er bereits weiß, daß sein Verhalten die Lebensbedingungen seiner Zeitgenossen oder zukünftiger Generationen gefährdet. Als Bezug der ethischen Reflexion und damit der Bildung von verbindlichen Maximen formuliert Jonas die Aufforderung an den Handelnden, bei seinen Handlungen davon auszugehen, daß von seinem Handeln prinzipiell andere Menschen betroffen sind. Er solle daher nach Maximen handeln, die deren Lebens- und Selbstbestimmungsrechte achten und nicht bedrohen. Konstatiert man die gegenwärtig erfahrbaren Umweltschäden und das Wissen um zukünftige Schäden, so ist es - unter der Perspektive einer solchen Verantwortungsethik - dringend geboten, von diesem Wissen praktischen Gebrauch zu machen. Wird der Begriff der Verantwortung in dieser Dimension gefaßt, so bedarf es keiner statistischen Wahrscheinlichkeitsrechnung, sondern das Bewußtsein des Risikos, welches den anderen treffen könnte, verpflichtet den Akteur, es zu unterlassen, das Risiko für den anderen billigend in Kauf zu nehmen ("wenn ein Ereignis eintritt, dann ist es gleichgültig, wie wahrscheinlich es zu einem früheren Zeitpunkt war", Spaemann).

Der Zusammenhang von Ethik und Politik

((7)) Nun ist es ersichtlich, daß alle Handlungen politische Komponenten aufweisen. Es wird zum Problem der Ethik, ob der Handelnde überhaupt die Freiheit hat, dem ethisch richtigen Gebot zu folgen. Auch weist das angesprochene Thema der Begrenzung zukünftiger ökologischer Schäden darauf hin, daß zwar die individuelle Praxis der Haushaltsführung neu zu orientieren, letztlich aber die Politik gefordert ist. Darum geht es Ropohl ((1-4; 28ff.)). Ropohl schließt aufgrund der Unterschiedlichkeit individueller Risikobereitschaft darauf, daß jeder Handelnde zu unterschiedlichen Risikobewertungen im Rahmen seiner Kosten-Nutzen-Analyse komme und daher jedes Individuum für sich selbst, aber niemals für andere, auch nicht für diejenigen, die durch sein Handeln eventuell geschädigt werden, die Verantwortung zu tragen habe. Die Risikobewertung für Handlungsprojekte, die von gesellschaftlicher Relevanz sind, sollen daher der demokratischen Abstimmung aller unterliegen, die von den Risiken betroffen werden können.

((8)) Dieses konsequent utilitaristische Konzept entledigt sich nun des schon genannten Anliegens des Begriffs Verantwortung im Rahmen der philosophischen Ethik, die an den Handelnden appelliert, unabhängig davon, ob Verantwortlichkeit gesellschaftlich eingefordert und kontrolliert wird, das eigene Handeln selbst in die Perspektive der Verantwortung gegenüber anderen Menschen zu stellen. Ohne daß Menschen auf eine quasi natürliche Weise verantwortlich im Blick auf ihre Mitmenschen handeln - und nur an dieser Stelle ist der von Ropohl angezeigte Zusammenhang von Ethik und Politik bei Aristoteles erwähnenswert - und sich ausschließlich orientieren an rechtlich formalisierten und abrufbaren sozialen Verantwortungskonzepten (in Ropohls Vision müßten auch diese noch abgebaut werden), ist das Überleben der Menschen nicht vorstell-

bar. Auch unter radikal demokratischen Verhältnissen werden durch das Handeln Fakten geschaffen, die nicht gewollt werden. Hinzu kommt, daß diese Fakten unterschiedlich gedeutet werden. Einem demokratischen Verfahren der Abstimmung über Risiken müßte eine einheitliche Risikodefinition vorausgehen. Diese besteht aber nicht. Ropohl sitzt einem Naturalismus des Risikobegriffs auf, indem er davon ausgeht, für Handelnde und Betroffene seien Risiken objektiv (wahrscheinlich in einem technologischen Sinne) identifizierbar, unabhängig von unterschiedlichen Lebensentwürfen und sozialen Perspektiven.

((9)) Damit kommen wir an einen entscheidenden Punkt der Kritik an Ropohl. Das Rationalitätsdefizit des Utilitarismus besteht darin, nicht verständlich machen zu können, warum der Handelnde überhaupt sein Handeln verantworten soll, wenn es ihm keinen Nutzen bringt. Warum soll derjenige, dessen Handlungsprojekt zwar Risiken für weitere Betroffene aufwirft, ihm selbst aber Nutzen einbringt, diese darüber informieren, wenn weder sittliche noch politische Verantwortungsbegriffe ihn dazu nachdrücklich verpflichten? Im Gegenteil: Er wird behaupten, es bestünde kein Risiko. Der Abstimmung über die Erträglichkeit von Risiken müßte eine Abstimmung vorausgehen, ob überhaupt ein abstimmungswürdiges Risiko vorliege. Dazu müßte über Kriterien entschieden werden, die ein solches Risiko qualifizieren... Hinzu kommt, daß eine nicht-utilitaristische Ethik es gebietet, Verantwortung gegenüber Unmündigen und zukünftigen Akteuren zu übernehmen, die an einer Wahl nicht teilnehmen können - ein Thema, welches Jonas allerdings veranlaßt, den sich verantwortlich Fühlenden von einer diskursiven Begründung seiner Politik zu entlasten.

((10)) Wie sieht es nun mit der sittlichen und politischen Verpflichtung zur Verantwortung in der modernen Gesellschaft aus? Diese Frage beantwortet Ropohl mit einer Oberflächenanalyse: Er konstatiert die pathogene Sektoralisierung der "alten" Moderne und die therapeutische normative Wende der "neuen" Moderne ((1ff.)), aufgrund derer die Risiken und Belastungen der Technik gesellschaftspolitisch bearbeitet und demokratischen Verfahrenen zugeführt werden. Hier wird übersehen, daß die Sektoralisierung als Ursache unkontrollierter technologischer Gefahren selbst ein allgemeines sektorenübergreifendes Orientierungsmuster aufweist. Ein Hinweis dazu hat beispielsweise Max Weber in seiner verstehenden Analyse der modernen Gesellschaft gegeben: Die Zweckrationalität sei als eine solche Grundorientierung anzusehen, die den rationalen Diskurs auf technische Fragen, nämlich Fragen der adäquaten Mittelverwendung restringiere und somit permanent den Prozeß der Entfesselung von Techniken vorantreibe. Dieser von Weber analysierten Grundorientierung der modernen Gesellschaft bleibt das Anliegen Ropohls, Gesellschaft und Technik aus einem einheitlichen Verursachungszusammenhang zu begreifen, immanent. Das Resultat seiner Analysen ist daher lediglich "technologische Aufklärung" - ein kompensatorisches Konzept, welches, technizistisch verengt, über keine Vorstellung verfügt, aus welcher Perspektive denn Wissen zu generieren und aufzuklären sei. Die Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen nennt eine solche sinnvolle Perspektive!

Adresse

PD Dr. Christiane Bender, Universität Heidelberg, Institut für Soziologie, Sandgasse 9, D-69117 Heidelberg